

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit *der Begleitevaluation für das Qualitätssicherungsverfahren „QS ambulante Psychotherapie“*

Vom 29. Januar 2025

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 29. Januar 2025 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. **Auftragsgegenstand**

1. Das IQTIG wird beauftragt, die Begleitevaluation gemäß § 20 Absatz 7 der Themenspezifischen Bestimmungen für das Verfahren 16: ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankensversicherter (QS ambulante Psychotherapie) der Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) durchzuführen.
2. Dabei sind vor allem die unter § 20 Absatz 2 QS ambulante Psychotherapie genannten Gegenstände der Erprobung zu beachten sowie die organisatorische Umsetzbarkeit und inhaltliche Angemessenheit des QS-Verfahrens zu evaluieren. Die Bearbeitung erfolgt zudem unter Beachtung des Abschlussberichtes vom 30. April 2024 „Entwicklung eines Konzeptes zur Begleitevaluation einer regionalen Erprobung des QS-Verfahrens Ambulante Psychotherapie“ des IQTIG.
3. Dabei sind folgende Hinweise zu beachten:
 - a) Alle Definitionen sind vor Beginn der Evaluation für beide Erhebungsinstrumente (fallbezogene Dokumentation und Patientenbefragung) zu vereinheitlichen und bekannt zu machen, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Begrifflichkeiten „Funktionalität“, „Praktikabilität“ und „Aufwand-Nutzen-Verhältnis“.
 - b) Hinsichtlich der Methodik zur Überprüfung der Indikatoren u.a. auf deren Geeignetheit zur Abbildung von Qualitätsdefiziten und Verbesserungspotenzialen ist zu berücksichtigen, dass der einfache Vergleich der Indikatorergebnisse der beiden Erfassungszeiträume keinen Rückschluss auf eine Qualitätsverbesserung oder Qualitätsverschlechterung zulässt.
 - c) Die Evaluation der beiden Erhebungsinstrumente (Patientenbefragung und fallbezogene Dokumentation) erfolgt einheitlich und gemeinsam in einem Bericht

mit einer Darstellung von Informationen entsprechend § 20 (einschließlich einer Darstellung von Limitationen der Erkenntnisse).

- d) Für Patientinnen und Patienten, die im Fragebogen angeben Unterstützung während des Ausfüllens des Fragebogens erhalten zu haben, werden zusätzliche Subgruppenanalysen durchgeführt. Ziel ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu den Patientinnen und Patienten ohne Unterstützung beim Ausfüllen zu untersuchen und ggf. Auswirkungen auf das Befragungsinstrument (Validität, Methodik, Auswertung) darzustellen.
- e) Während der Erprobung ist im Rahmen der Evaluation der zukünftige Einbezug der Diagnosegruppen Intelligenzminderung und Demenz (F7 und F0) mit geeigneten Methoden zu prüfen und eine Empfehlung zu erteilen.
- f) Das gemäß § 20 Absatz 2 Buchstabe j und Absatz 12 DeQS-RL Teil 2 - Verfahren 16 einzubindende externe Institut mit ausgewiesener Expertise in der Psychotherapieforschung soll im Rahmen der in § 20 und in der vorliegenden Beauftragung dargestellten Evaluationsziele und -fragen einbezogen werden. Insbesondere erscheint eine Einbeziehung bei der Prüfung der Indikatoren (u.a. mittels der vorgesehenen Eignungskriterien) sinnvoll. Die Kooperation und Aufgabenteilung sollen im Sinne einer effizienten und wissenschaftlich fundierten Adressierung der Evaluationsziele stattfinden. Eine schriftliche Planung hierzu soll dem G-BA vom IQTIG bis zum 28. Februar 2025 vorgelegt werden.
- g) Der Einbezug von Patientinnen und Patientinnen mit Therapieabbruch wird unter Berücksichtigung des Beratungsstands im G-BA voraussichtlich ab 2027 in die Evaluation der Erprobung einzuplanen sein.

II. Hintergrund der Beauftragung

Hintergrund der Beauftragung ist die in den Themenspezifischen Bestimmungen für ein Verfahren 16: ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter (QS ambulante Psychotherapie) verankerte Begleitevaluation gemäß § 20 Absatz 7. Das übergeordnete Ziel des Auftrags ist nach § 20 Absatz 12 DeQS-RL Teil 2 - Verfahren 16 die Schaffung einer Grundlage für den G-BA zur Beratung und Prüfung des QS-Verfahrens ambulante Psychotherapie auf Anpassungs- oder Weiterentwicklungsbedarf nach Ablauf des Erprobungszeitraumes.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) regelmäßig alle 3 Monate und bei wesentlichen Änderungen schriftlich (erster Sachstand Q2/2025) und mündlich in der AG über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

e) alle am Prozess Beteiligten zur Prüfung der einzelnen Prozessschritte einzubeziehen.

Über die Auftragsleistung sind wissenschaftliche jährliche Zwischenberichte und ein wissenschaftlicher Gesamtabschlussbericht im Peer-Review mit dem einzubeziehenden externen Institut (s.o.) zu erstellen und dem G-BA entsprechend der unter dem Punkt IV. dieser Beauftragung aufgeführten Abgabetermine vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermine

Die Zwischenberichte sind gemäß § 20 Absatz 11 DeQS-RL Teil 2 - Verfahren 16 zum 15. Januar 2026, 15. Januar 2027, 15. Januar 2028, 15. Januar 2029 und 15. Januar 2030 vorzulegen.

Der Abschlussbericht ist gemäß § 20 Absatz 12 DeQS-RL Teil 2 - Verfahren 16 bis zum 31. August 2030 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 29. Januar 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag